



# Verordnung

## des Regierungspräsidiums Südbaden über das Naturschutzgebiet "Glaswaldsee" auf den Gemarkungen Schapbach und Bad Peterstal, Landkreis Wolfach Vom 2. März 1960

Auf Grund der §§ 4, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges.Bl. S. 53) sowie auf Grund von § 10 dieses Ergänzungs- und Änderungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 5 und § 9 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) sowie der Verordnung des bad.-württ. Kultusministeriums vom 19. März 1956 (Ges.Bl. S. 77) wird mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg folgendes verordnet:

### § 1

Der "Glaswaldsee" mit seiner Umgebung auf den Gemarkungen Schapbach und Bad Peterstal, Landkreis Wolfach, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 124,35 ha und umfasst einen Teil des Grundstücks Lgb.-Nr. 666 (Rippoldsauer Wald im Staatswald Wolfach I) der Gemarkung Schapbach sowie einen Teil des Grundstücks Lgb.-Nr. 421 (Griesbacher Wald im Staatswald Distrikt I, Peterstal) der Gemarkung Peterstal.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25000 und in eine Karte 1:5000 rot eingetragen. Die Karten sind beim Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg niedergelegt. Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Freiburg, beim Landratsamt Wolfach und bei den Bürgermeisterämtern Schapbach und Bad Peterstal.

### § 3

1. Im Schutzgebiet dürfen, unbeschadet der in § 4 genannten Ausnahmen, keine Veränderungen vorgenommen werden.
2. Insbesondere ist verboten :
  - a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  - b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonstige lästige oder blutsaugende Insekten,
  - c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,

- d) Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) zu zelten, zu lagern, Campingplätze anzulegen oder den See mit Booten zu befahren,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt - einschließlich der natürlichen Wasserflächen - auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) das Gebiet zu entwässern oder Schmutz- und Abwässer einzuleiten,
- h) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- i) Bauwerke jeder Art, Straßen, Wege, Eisenbahnen, Hoch und Niederspannungs- sowie Telegraphenleitungen zu errichten,
- j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art.

#### **§ 4**

Unberührt bleiben die Ausübung der Jagd und die forstliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der mit der forstlichen Nutzung verbundene Fahrzeugverkehr. Der Steilhang der Karwand ist schutzwaldartig zu bewirtschaften.

#### **§ 5**

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen von den Verboten des § 3 zugelassen werden.

#### **§ 6**

Wer den Schutzbestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 15 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft oder nach § 13 des bad.-württ. Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören (§ 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Durchführungsverordnung hierzu).

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

Freiburg i. Br., den 2. März 1960

Dichtel